

## Statuten

---

### 1. Name und Sitz

#### Art. 1

„FMS Friends – Ehemaligenverein und Freundeskreis der FMS Basel“, im Folgenden abgekürzt „FMS Friends“ genannt, ist ein Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### 2. Zweck

#### Art. 2

Wichtigstes Ziel des Vereins ist es, den gegenseitigen Kontakt zwischen Ehemaligen und der heutigen Schule zu pflegen und ein schulförderliches Netzwerk zu schaffen.

Durch dieses Netzwerk, durch die Erfahrungen und das Know-how der „FMS Friends“, erhalten sowohl die Schule insgesamt als auch die gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler Impulse und Angebote aus der Berufspraxis sowie ideelle und materielle Unterstützung bei FMS-spezifischen Themen und Projekten. Darüber hinaus trägt dieses Netzwerk zur Imagepflege unserer Schule und zur gemeinsamen Aufrechterhaltung einer lebendigen FMS-Kultur bei.

Die Mitglieder der „FMS Friends“ bringen ihre Verbundenheit zur FMS Basel zum Ausdruck und erhalten dafür im Gegenzug die Möglichkeit, an offiziellen und geselligen Schulanlässen frühere Kontakte weiterhin zu pflegen und neue aufzubauen. Über geeignete Informationskanäle sind sie laufend über das aktuelle Schulgeschehen und neue Tendenzen der FMS-Ausbildung informiert. Vorzugsweise werden die Mitglieder der „FMS Friends“ zu kulturellen Anlässen der Schule, Vorträgen oder Weiterbildungen, Tagen der offenen Tür, Abschlussfeiern, Schulfesten etc. eingeladen.

### 3. Mitgliedschaft

#### Art. 3

„FMS Friends“ besteht aus ehemaligen Schülerinnen und Schülern der MOS, DMS und FMS Basel sowie aus deren ehemaligen Lehrpersonen und Mitarbeitenden. Auch gegenwärtige Lehrpersonen und Mitarbeitende der FMS oder sonstige der Schule freundschaftlich verbundene Personen können Mitglied oder Förderer sein. Neue Mitglieder werden jährlich an der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestätigt. Ebenso kann der Vorstand aus wichtigen Gründen auch über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied statutarische Pflichten oder Ziele des Vereins erheblich verletzt.

#### Art. 4

Eine Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und beinhaltet eine jährliche Beitragspflicht, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine erste Festsetzung des Mitgliederbeitrags erfolgt in der Gründungsversammlung des Vereins. Der Vorstand kann entscheiden, ob bei Mitgliedern gestaffelte Jahresbeiträge erhoben werden. Dies gilt insbesondere für unmittelbare Schulabgängerinnen und Schulabgänger und noch in Ausbildung Stehende. Gönnerinnen und Gönner, die dem Verein einen höheren Betrag zukommen lassen, können durch Vorstandsbeschluss ganz von einer jährlichen Beitragspflicht entbunden werden.

#### Art. 5

Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es weitere Formen der Mitgliedschaft: die Gönner, die ihren Beitritt mit einer Spende an die Vereinskasse verbinden und in der Folge von jährlichen Mitgliederbeiträgen befreit werden können, und die Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden und von der Beitragspflicht befreit sind. Spenden an die Vereinskasse ohne ordentliche Mitgliedschaft sind ebenfalls möglich.

#### Art. 6

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, muss aber schriftlich bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des Vereins erfolgen. Wer den jährlichen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, wird nach zweimaligem Auslassen der Beitragspflicht im folgenden Jahr vom Verein ausgeschlossen. Es werden keine Mahnungen verschickt.

### 4. Organisation

#### 4.1. Organe

#### Art. 7

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zwei Revisoren/innen zur Revision der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### 4.2. Mitgliederversammlung

#### Art. 8

Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder, auch Ehrenmitglieder gehören, ist das oberste Organ der „FMS Friends“. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand entscheidet, welcher Zeitpunkt dafür günstig ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet. Die Einladung samt Traktandenliste hat bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Schriftliche Anträge der Mitglieder müssen dem Vereinsvorstand bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Bei Entscheiden und Wahlen gilt ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch online durchgeführt und Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefällt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Kompetenzen:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung (als Vereinsjahr gilt das Schuljahr)
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Festsetzung des Finanzbetrages, über den der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung im kommenden Vereinsjahr verfügen kann
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verwendung des Einnahmenüberschusses
- Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

#### 4.3. Der Vorstand

Art. 9

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dazu gehört auch die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten. Alle Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Schulleitung muss im Vorstand mit mindestens einer Person vertreten sein. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Hauptaufgabe des Vorstandes ist es, die Zwecke des Vereins im Rahmen des Möglichen in die Tat umzusetzen. Ausserdem führt er die laufenden Geschäfte und vertritt „FMS Friends“ nach ausen. Dabei kann er die Kompetenzen und Arbeitsbereiche seiner Mitglieder sowie der Präsidentin / des Präsidenten selbst festlegen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden jedoch vergütet.

#### 5. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 10

Die Anlegung des Vermögens von „FMS Friends“ ist Sache des Vorstands. Um über das Vereinskonto zu verfügen, bedarf es der Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten oder der Kassiererin/des Kassierers. Beide erhalten je eine Einzelvollmacht.

Für die Verbindlichkeiten der „FMS Friends“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### 6. Statutenrevision

Art. 11

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Zur Annahme der Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### 7. Auflösung des Vereins

Art. 12

„FMS Friends“ kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Falle einer Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, das entsprechend dem Zweck des Vereins der FMS zugesprochen werden soll.

#### 8. Inkrafttreten der Statuten

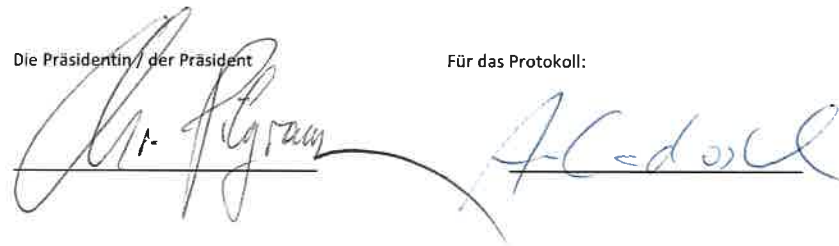
Art. 13

Die Statuten treten nach der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 10. Mai 2019 in Kraft. Die vorliegende Form der Statuten ist durch die Gründungsversammlung am 10. Mai 2019 genehmigt worden. Zusätzliche Änderungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. September 2020 mit der erforderlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Basel, 11. September 2020

Die Präsidentin / der Präsident

Für das Protokoll:

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is for the President, and the signature on the right is for the protocol officer. Both signatures are written over horizontal lines.